

→ Einzige Vorgabe:

Schriftlich mit Namen, Adresse und Unterschrift

Für Eingaben an den Landtag gelten keine besonderen Formvorschriften. Es ist auch kein Quorum, also eine bestimmte Anzahl an Unterschriften erforderlich, um eine Petition beim Landtag einzureichen. Wichtig ist jedoch, dass die Petentinnen und Petenten ihr Anliegen schriftlich schildern und auch die Behörde oder Stelle nennen, deren Entscheidung vom Petitionsausschuss überprüft werden soll. Und schließlich muss die Petition mit Namen, Adresse und Unterschrift der Einsenderin oder des Einsenders versehen sein. Seit 2011 ist es möglich, Petitionen auch online einzureichen.

Petitionen können auch zugunsten Dritter eingereicht werden. In diesen Fällen ist allerdings die Vorlage einer Vollmacht erforderlich.

Eingaben sind zu richten an

Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart

Die Petition kann auch per Fax: 0711 2063-540 eingereicht werden. Online-Petitionen unter: www.landtag-bw.de/Petitionen

Der Petitionsausschuss bietet auch Bürgersprechstunden an. Infos und Termine unter: www.landtag-bw.de/Petitionen

Impressum

Herausgeberin Die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Redaktion Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit

Gestaltung unger+ kreative strategien GmbH, www.ungerplus.de

Fotos Fotolia, Landesmedienzentrum Baden-Württemberg, Landtag von Baden-Württemberg, Monika Schwarz, Ramona Löffler, Büttner/ZVW

© 2019, Landtag von Baden-Württemberg



→ Anliegen in guten Händen:

DER PETITIONSAUSSCHUSS



Vorsitzende: Petra Krebs, GRÜNE Stellv. Vorsitzender: Norbert Beck, CDU

Mitglieder

Der Petitionsausschuss besteht aus 21 Mitgliedern.

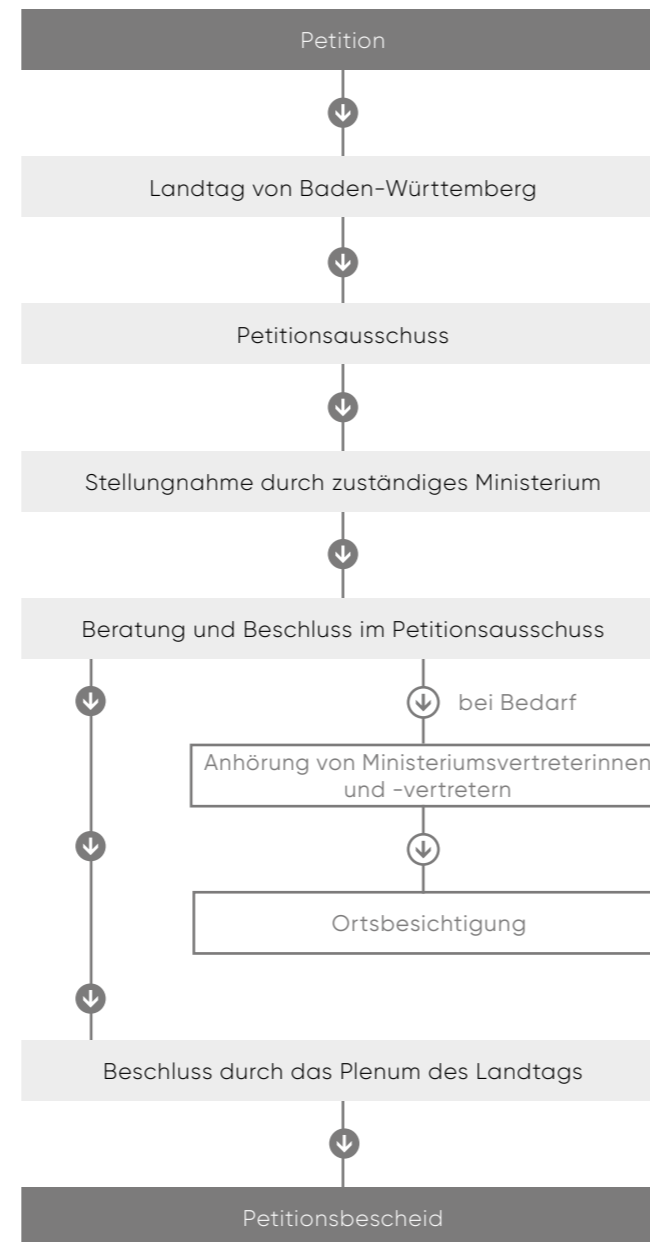
Info:

Beate Böhlen (GRÜNE) ist seit dem 1. November 2019 Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg und legte im Zuge dessen ihr Mandat nieder. Petra Krebs (GRÜNE) wurde am 7. November 2019 zur neuen Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

Table with 5 columns: GRÜNE, CDU, SPD, AfD, FDP/DVP and names of members.

→ Vom Weg einer Petition:

BEI BEDARF TERMIN VOR ORT



→ Kein Mangel an Arbeit:

PRO JAHR RUND 1.500 EINGABEN

Der Petitionsausschuss tagt in der Regel einmal monatlich. Im Jahresdurchschnitt gehen rund 1.500 Eingaben ein. Dies zeigt zum einen, dass es eine ganze Reihe amtlicher Entscheidungen gibt, die von Bürgerinnen und Bürgern als ungerecht empfunden werden. Zum anderen macht die hohe Zahl der Petitionen deutlich, dass der Petitionsausschuss für viele Menschen ein Ansprechpartner ist, von dem sie sich Unterstützung versprechen.

Das Spektrum an Wünschen, Klagen und Vorschlägen, die an den Ausschuss herangetragen werden, ist groß. Es reicht vom Straßenausbau, der eine Anwohnerin oder einen Anwohner stört, über die umstrittene Errichtung einer Windkraftanlage, nicht erteilte Baugenehmigungen und ausstehende Beförderungen bis hin zu Gnadengesuchen von Strafgefangenen. In rund 20 Prozent der Fälle kann der Petitionsausschuss ganz oder teilweise helfen.

Nach wie vor betreffen die meisten Petitionen folgende Bereiche:

- Bausachen
→ Strafvollzug
→ Ausländerrecht
→ Sozialhilfe



→ Eingaben und Reaktionen:

IN DER HOFFNUNG, DASS ...

Mit welchen Hoffnungen und Erwartungen die Eingaben an den Petitionsausschuss verbunden sind und welche Wertschätzung für zuteilgewordene Hilfe entgegengebracht wird, geht aus Briefen von Petentinnen und Petenten eindrucksvoll hervor.



„Vertrauensvoll wende ich mich an Sie, weil ich wenig Hoffnung habe, von den direkt zuständigen Behörden eine objektive und schnelle Unterstützung zu bekommen. Ich bitte Sie um Ihre schnelle Hilfe zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Verhinderung einer weiteren Behördenwillkür.“

„Ohne Ihr Einschalten wäre mein Sohn mit hoher Wahrscheinlichkeit heute ohne Ausbildung und ohne Arbeitsstelle. Ich bedanke mich auf diesem Wege heute herzlich für Ihr Bemühen, das offensichtlich nun im Nachhinein nicht unnützlich war und allen Beteiligten (auch dem Staat und der Gesellschaft) geholfen hat.“

„Auch wenn Sie meiner Petition nicht haben abhelfen können, so möchte ich mich doch für die ausführliche Behandlung meines Anliegens über die Modalitäten des neuen ‚Beitragsservice‘ ganz herzlich bedanken. Gerade weil ich angesichts des realen Programmangebots und der teilweise mangelnden Transparenz der Verantwortlichen über die Gebührenverwendung bisweilen zweifle, ob ARD und ZDF ihrem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag immer nachkommen, war für mich auch Ihre Information hilfreich, qualitativ hochwertige Rundfunkangebote würden quersubventioniert.“



DAS PETITIONSRECHT

→ Doppelt verbrieft:



EIN RECHT FÜR JEDERMANN

Es ist ein Recht, das allen Bürgerinnen und Bürgern zu- steht, das Petitionsrecht. Und es bedeutet, dass sich je- dermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also sei- nem Anliegen, an den Landtag wenden kann. Um solche Sorgen und Nöte kümmert sich der Petitionsausschuss. Die Mitglieder des Petitionsausschusses bemühen sich darum, den jeweiligen Sachverhalt aufzuklären und Lö- sungsvorschläge zu unterbreiten, die den Interessen der Beteiligten gerecht werden.

Dieses Grundrecht ist sowohl im Grundgesetz als auch in der Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantiert. Es gilt für Deutsche und Ausländer ebenso wie für Minder- jährige und Personen, die sich in Haft befinden. Petitionen von Personen, die sich in Straf- und Untersuchungshaft befinden oder zwangsweise in einem Zentrum für Psychiatrie untergebracht sind, müssen dem Landtag grundsätzlich ungeöffnet zugeleitet werden.



Aus dem Grundgesetz



Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemein- schaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Aus der Landesverfassung

Artikel 2 Abs. 1

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutsch- land festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmit- telbar geltendes Recht.

Artikel 35a

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Verfas- sung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(2) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Über- prüfung von Bitten und Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.

→ Zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Verwaltung:

DER PETITIONSAUSSCHUSS VERMITTELT

Dem vom Landtag eingesetzten Petitionsausschuss werden die Themen, mit denen er sich beschäftigt, direkt von den Bürgerinnen und Bürgern zugetragen. Allerdings kann er nur solche Petitionen behandeln, in denen es um Maß- nahmen von Behörden unseres Landes geht. Es kann sich hier um Ämter auf kommunaler Ebene handeln, aber auch um Landratsämter oder Regierungspräsidien. Selbstver- ständlich kann man sich auch bei Problemen mit den Finanzämtern, der Polizei, der Schulverwaltung oder der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (früher: Landesversicherungsanstalt) an den Petitionsausschuss wenden.

Keine Prüfungszuständigkeit hat der Landtag bei Ent- scheidungen von Bundesbehörden, also zum Beispiel des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, aber auch bei Versicherungsfällen der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) oder bei Entscheidungen der Bundesagentur für Arbeit.



Der Landtag sorgt dafür, dass Petitionen, die sich mit Entscheidungen von Behörden des Bundes oder anderer Bundesländer befassen, an den Deutschen Bundestag oder an den betreffenden Landtag weitergeleitet werden. Nicht eingreifen kann der Petitionsausschuss in privat- rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Bürgerinnen und Bürgern. So hat er etwa keine Befugnisse, einen Nachbarstreit zu schlichten, einen Kaufvertrag zwischen Privatpersonen zu überprüfen oder eine Scha- densersatzforderung zu beurteilen. Wegen der Unabhän- gigkeit der Gerichte kann der Petitionsausschuss auch keine Urteile oder andere gerichtliche Entscheidungen überprüfen. Anonyme Eingaben oder Petitionen in belei- digender Form werden vom Landtag aus verständlichen Gründen nicht behandelt.

Wer eine Petition beim Landtag einreicht, hat einen Anspruch darauf, dass sein Anliegen sachlich geprüft wird. Über das Ergebnis dieser Prüfung muss die Petentin bzw. der Petent schriftlich unterrichtet werden.



→ Prüfen, aufklären, empfehlen:

GREMIUM MIT BESONDEREN BEFUGNISSEN

Die umfangreiche Palette an rechtlichen Möglichkeiten, die dem Petitionsausschuss zur Verfügung steht, ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesetz über den Petitions- ausschuss aus dem Jahr 1979. Die darin geregelten Be- fugnisse erlauben dem Petitionsausschuss eine eigene und wirksame Sachaufklärung. So besitzt dieses Gremi- um gegenüber den Behörden im Lande das Recht auf Auskunft, das Recht auf Vorlage von Akten, das Recht auf Zutritt zu den Einrichtungen des Landes und das Recht auf Amtshilfe. Außerdem kann es Auskunftspersonen und Sachverständige sowie die Petentin bzw. den Petenten anhören. Der Petitionsausschuss lässt sich zu jeder Ein- gabe vom zuständigen Ministerium einen Bericht geben, in dem die Sach- und Rechtslage dargestellt wird. Im Üb- rigen kann er Ortsbesichtigungen vornehmen und hierbei eigene Ermittlungen anstellen. Meistens beauftragt er hierzu kleine Kommissionen, die zu den Lokalterminen die Petentinnen und Petenten sowie Vertreterinnen und Ver- treter aller beteiligten Behörden einladen. Hier werden an Ort und Stelle sämtliche Alternativen diskutiert mit dem Ziel, einvernehmlich die bestmögliche Lösung zu finden.



Jede Petition wird einer oder einem Abgeordneten mit al- len Unterlagen zur Prüfung und Berichterstattung vorge- legt. Sind aus Sicht der Berichterstatteerin bzw. des Be- richterstatteurs der Petition die von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragenen Gesichtspunkte nicht ausrei- chend gewürdigt oder soll dem Anliegen entsprochen werden, wird die Petition mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des zuständigen Ministeriums im Ausschuss er- örtert. Sind die Ermittlungen abgeschlossen, erstattet die bzw. der mit der Prüfung beauftragte Abgeordnete dem Petitionsausschuss einen Bericht und legt eine Empfehlung vor, mit welchem Ergebnis die Petition ab- geschlossen werden soll. Der Petitionsausschuss über- gibt sein Votum dem Landtagsplenum, das abschließend entscheidet, ob der Petition abgeholfen werden kann, ob sie also erfolgreich ist oder nicht.

Der Landtag kann die Entscheidung der Exekutive zwar nicht selbst aufheben oder ändern, er kann die Regierung jedoch ersuchen, bestimmte Maßnahmen zugunsten der Petentinnen und Petenten zu treffen oder eine frühere Verwaltungsentscheidung nochmals zu überprüfen. Die Regierung hat dann – in der Regel binnen zwei Monaten – über das von ihr Veranlasste zu berichten. Der Landtag kann der Petentin oder dem Petenten aber auch empfehlen, zunächst den Rechtsweg auszuschöpfen.